

Carola Geselle

05. April 2001

Unterrichtsentwurf

7. Schulpraktisches Seminar Kreuzberg (S)

Hauptseminarleiter: Herr Rößler

Fachseminar: Wirtschaftslehre

Fachseminarleiter: Herr Elfers

Unterrichtsfach: Wirtschaftslehre

Thema der Stunde:

Prokura

Schule: OSZ Banken und Versicherungen

Alt-Moabit 10

10557 Berlin

Ausbildungsberuf: Bankkauffrau/ Bankkaufmann

Klasse: xxx

Raum: xxx

Datum: 05. April 2001

Zeit: 9.40 – 10.25 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1 Entscheidungsvoraussetzungen 1

2 Stellung der Stunde in der Unterrichtseinheit 1

3 Inhalts- und Zielentscheidungen 1

4 Verlaufsplanung 5

5 Weg- und Medienentscheidungen 6

6 Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung 7

7 Anhang 7

1 Entscheidungsvoraussetzungen

1.1 Angaben zur Klasse

Die Klasse xxx besteht aus xxx Schülern (xxx w/ xxx m). Sie sind im zweiten Block ihrer zweijährigen Ausbildung zur/ zum Bankkauffrau/ -mann. Die Auszubildenden der Banken werden im Blocksystem unterrichtet, d.h. sie befinden sich zwar im dualen Ausbildungssystem, wechseln aber alle acht Wochen vom Betrieb in die Schule bzw. umgekehrt. Die Klasse weist folgende Altersstruktur auf:

Alter in Jahren	19	20	21	22
Anzahl	1	9	9	2

Alle Schüler haben Abitur. Insgesamt beurteile ich das Leistungsvermögen der Klasse als durchschnittlich bis gut. Die aktive Beteiligung am Unterrichtsgespräch ist gut.

1.2 Angaben zur Lehrerin

Ich bin im ersten Semester meiner zweijährigen schulpraktischen Ausbildung. Dies ist meine erste Lehrprobe im Fach Wirtschaftslehre. Ich unterrichte die Klasse xxx seit Beginn dieses Blockes (12. März 2001) eigenverantwortlich zwei Stunden in der Woche. Die weiteren, durchschnittlich drei Stunden pro Woche, unterrichtet mein anleitender Lehrer. Mein Verhältnis zu den Schülern schätze ich als gut ein.

2 Stellung der Stunde in der Unterrichtseinheit

Aus dem Rahmenlehrplan für das Fach Wirtschaftslehre in der

Berufsschule unterrichte ich zur Zeit den Themenbereich *Handelsrecht*. Nachdem zuerst die Begriffe *Kaufmann* und *Gewerbe* sowie die *Kaufmannsarten* behandelt wurden, habe ich mit der Klasse das *Handelsregister* sowie den Begriff *Firma* besprochen. In den letzten zwei Blöcken habe ich die *Stellvertretung nach BGB* und die *Handlungsvollmacht* unterrichtet. Daher kann in dieser Stunde auf das bereits vorhandene Wissen der Schüler aufgebaut werden. Im Anschluss an diese Unterrichtsstunde werde ich noch einmal Übungen zur Unterscheidung zwischen Handlungsvollmacht und Prokura zur Vertiefung mit den Schülern besprechen und dann mit dem Gesellschaftsrecht beginnen.

3. Inhalts- und Zielentscheidungen

3.1 Sachanalyse

Stellvertretung

Nicht immer ist es angebracht selbst Rechtsgeschäfte mit dem Geschäftspartner abzuschließen. Sowohl im Privatleben als auch in einer arbeitsteiligen Wirtschaft kann es sinnvoll oder sogar notwendig sein, sich durch eine andere Person vertreten zu lassen. Dafür gibt es die Möglichkeit der Stellvertretung nach den §§ 164 ff. BGB. Der Stellvertreter handelt mit eigenem Handlungs- und Erklärungsbewusstsein für und gegen den Vertretenen. Das Recht zur Vertretung einer Person kann sich aufgrund von Gesetzen oder aus einem Rechtsgeschäft ergeben. Es gibt Ausnahmen, in denen eine Stellvertretung nicht möglich ist. In diesen Fällen müssen Rechtshandlungen persönlich vorgenommen werden.

Erteilung der Prokura

Die Prokura ist eine handelsrechtliche Variante der Stellvertretung nach dem BGB. Im Handelsrecht sind spezielle Vorschriften und Ergänzungen zum Bürgerlichen Recht geregelt. Prokura kann nach § 48 (1) HGB nur vom Geschäftsinhaber oder seinem gesetzlichen Vertreter (beispielsweise der Vorstand einer AG oder der Geschäftsführer einer GmbH) durch ausdrückliche Willenserklärung erteilt werden. Sie kann entweder direkt dem Prokuristen oder einem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll, durch ausdrückliche Willenserklärung bekanntgemacht werden (§ 167 (1) BGB). Eine Duldungsvollmacht scheidet dadurch aus. Die Erteilung einer Prokura muss ins Handelsregister eingetragen werden, wobei die Eintragung lediglich deklaratorische Wirkung hat, d.h. wirksam wird die Prokura bereits

unmittelbar nach der Erteilung. In der Regel wird die Erteilung einer Prokura den Geschäftspartnern durch ein Rundschreiben bekannt gemacht. Sie ist die umfassendste im HGB geregelte Vollmacht. Der Prokurist hat mit einem die Prokura andeutenden Zusatz zu zeichnen (§ 51 HGB).

Umfang der Prokura

Der Umfang der Prokura ist gesetzlich festgelegt (§ 49 (1) HGB) und im Außenverhältnis nicht einschränkbar (§ 59 (1) HGB). Mit der gesetzlichen Festlegung des Umfangs der Prokura wird dem großen Bedürfnis des Handelsverkehrs nach Vertrauensschutz Rechnung getragen. Hier liegt auch eine wesentliche Bedeutung der Prokura, zusätzlich aber auch in den durch die Prokura vereinfachten Umgangsformen unter Kaufleuten.

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen, die der Betrieb *irgendeines* Handelsgewerbes mit sich bringt (§ 49 (1) HGB). Aus diesem Grund kann der Prokurist auch Handlungen tätigen, die für ein spezielles Handelsgewerbe untypisch sind. Die Vertretungsmacht des Prokuristen umfasst daher neben den gewöhnlichen Geschäften eines Handelsgewerbes auch die außergewöhnlichen und branchenfremden Geschäfte.

Es gibt aber auch Grenzen, die dem Prokurist teils aus dem Gesetz und aus allgemeinen Regeln gesetzt werden. Aus dem Gesetz ergibt sich die Immobiliarklausel, d.h. der Prokurist darf Grundstücke nicht ohne besondere Vollmacht veräußern oder belasten (§ 49 (2) HGB). Aus dem Wortlaut des § 49 (1) HGB ("...", die der *Betrieb eines Handelsgewerbes* ...") wird entnommen, dass auch die Einstellung oder Veräußerung des Handelsgewerbes nicht unter die Befugnisse des Prokuristen fällt. Weiterhin fällt nicht unter den Umfang der Prokura: die Aufnahme von Gesellschaftern oder die Änderung des Gesellschaftervertrages, die Stellung des Konkursantrages sowie Geschäfte die außerhalb des Geschäftsbetriebes liegen (Privatgeschäfte des Geschäftsinhabers). Zu den sogenannten Prinzipalgeschäften (höchstpersönliche Rechtsgeschäfte) gehören beispielsweise die Unterzeichnung des Jahresabschlusses oder der Bilanz, die Erteilung einer Prokura und die Anmeldung der Firma zum Handelsregister.

Innen- und Außenverhältnis

Bei allen Stellvertretungen wird zwischen Innen- und Außenverhältnis unterschieden. Im Außenverhältnis ist keine Einschränkung möglich. Im Innenverhältnis sind Beschränkungen jeder Art möglich, die der Prokurist im Rahmen seiner Pflichten aus dem Arbeitsvertrag zu befolgen hat oder die der Geschäftsinhaber ausdrücklich formuliert. Sie sind aber nicht eigentlich Beschränkungen der Prokura, da die Prokura nur im Außenverhältnis wirkt. Bei Zuwiderhandlungen des Prokuristen ist das Rechtsgeschäft gegenüber gutgläubigen Dritten gültig. Der Prokurist muss sich dann aber gegenüber dem Geschäftsinhaber verantworten und muss damit rechnen, dass er zur Verantwortung gezogen wird (Schadensersatz, Entzug der Prokura, Abmahnung, Kündigung). Sollte der Prokurist, gegen die ausdrückliche Weisung des Geschäftsinhabers (im Innenverhältnis), seine Stellung missbrauchen, so ist der Dritte nur dann geschützt, wenn er den Verstoß des Prokuristen nicht kannte oder nicht kennen musste. Der Vertrauensschutz greift somit nicht, wenn der Dritte den Verstoß kannte, er ist dann nicht "schützenswert".

Aus den genannten Gründen ist es wahrscheinlich, dass nur einem besonders vertrauenswürdigen und zuverlässigen Mitarbeiter Prokura erteilt wird.

Arten der Prokura

Es gibt verschiedene Arten der Prokura. Die Gesamtprokura (§ 48 (2) HGB) und die Filialprokura (§ 50 (3) HGB). Sie stellen keine Umfangsbeschränkung der Prokura im Außenverhältnis dar, sondern eine personelle Beschränkung (Gesamtprokura) und eine regionale Beschränkung (Filialprokura). Zu den Sonderformen der Prokura zählen die gemischte Gesamtprokura, Generalprokura und die Immobilierprokura.

Erlöschen der Prokura

Die Prokura erlischt durch Widerruf des Geschäftsinhabers (§ 52 (1) HGB). Der Widerruf kann jederzeit erfolgen. Weiterhin endet sie durch Beendigung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses (§ 168 (1) BGB) (beispielsweise Auftrags-, Dienst-, Arbeitsvertrag) oder durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Prokuristen. Beim Tod des Geschäftsinhabers des Handelsgeschäftes erlischt sie jedoch nicht (§ 52 (3) HGB), da es in manchen Fällen von ihm gewollt ist, über seinen Tod hinaus vertreten zu werden.

Auch das Erlöschen der Prokura muss ins Handelsregister eingetragen werden. Aus dieser Tatsache können sich Konsequenzen im Hinblick auf

die Publizität des Handelsregisters ergeben (§ 15 HGB). Die Prokura ist zwar erloschen, wirkt aber im Außenverhältnis im Ergebnis solange weiter, bis das Erlöschen der Prokura bekanntgemacht wurde oder der Dritte in Kenntnis gesetzt wurde.

3.2 Positive Stoffauswahl

Gegenstand der Unterrichtsstunde ist die Erteilung der Prokura, der gesetzliche Umfang und die Wirkung der Prokura sowie die Löschung der Prokura.

Der Schwerpunkt liegt jedoch bei Umfang und Wirkung der Prokura. In diesem Zusammenhang sollen die unterschiedlichen Wirkungen im Innen- und Außenverhältnis dargestellt werden. Die Regelungen aus dem Innenverhältnis wirken nicht auf das Außenverhältnis. Der Dritte kann vom gesetzlich bestimmten Umfang der Prokura ausgehen. Im Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz des Dritten, soll auch noch einmal kurz auf den § 15 HGB (Handelsregister genießt öffentlichen Glauben) eingegangen werden. Dies stellt einen Rückgriff auf die Bearbeitung des Handelsregisters dar.

3.3 Negative Stoffauswahl

In der Sachanalyse wurde deutlich, dass es verschiedene Arten der Prokura gibt (Gesamtprokura (§ 48 (2) HGB) und Filialprokura (§ 50 (3) HGB). Zu den Sonderformen der Prokura zählen die gemischte Gesamtprokura, die Generalprokura sowie die Immobiliarpokura.

Diese Arten sollen in dieser Stunde jedoch aus Zeitgründen nicht thematisiert werden. In den Stundenablauf dieser Lehrprobe von 45 Minuten können nicht alle Grundlagen zur Prokura behandelt werden. Ich habe mich dafür entschieden gerade diesen Bereich auszulassen, wobei ich einschränkend vorwegnehme, dass ich (sollte ein Schüler bezüglich der Gesamt- oder der Filialprokura nachfragen) auf die Beschränkung durch diese Arten im personellen bzw. regionalen Bereich hinweisen werde.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umfanges der Prokura wird zwar der § 49 (2) HGB und somit die Möglichkeit der Erteilung einer Immobiliarpokura besprochen, ich werde den Begriff der Immobiliarpokura aber aus Zeitgründen nicht einführen, sondern nur mit den Schülern erarbeiten, dass in diesem Fall eine besondere Vollmacht notwendig ist.

3.4 Lernziele

Die Schüler sollen ...

1. benennen können, dass die am weitestreichende handelsrechtliche Vollmacht als Prokura bezeichnet wird;
2. wiedergeben können, dass die Prokura nach § 48 (1) HGB nur von einem Kaufmann oder von seinem gesetzlichen Vertreter erteilt werden kann;
3. erläutern können, dass eine Prokura ausdrücklich erteilt werden muss und mit der Erteilung wirksam ist;
4. anführen können, dass die Erteilung und das Erlöschen der Prokura zur Eintragung in das Handelsregister (mit deklaratorischer Wirkung) anzumelden ist;
5. wiedergeben können, dass der Prokurist zur Belastung und dem Verkauf von Grundstücken nach § 49 (2) HGB nur durch die Erteilung einer besonderen Befugnis berechtigt ist;
6. formulieren können, dass für den Prokuristen verschiedene Geschäfte und Rechtshandlungen verboten sind (beispielsweise die Erteilung der Prokura);
7. erläutern können, dass das Innenverhältnis die Rechtsbeziehungen des Prokuristen zum Geschäftsinhaber betrifft und durch den Arbeitsvertrag bestimmt ist;

8. erläutern können, dass das Außenverhältnis die rechtlichen Befugnisse des Prokuristen zu Dritten betrifft;
9. begründen können, dass Einschränkungen hinsichtlich des Umfangs nur im Innenverhältnis möglich sind, jedoch im Außenverhältnis (also Dritten gegenüber) unwirksam sind, um den Vertrauensschutz im Handelsverkehr zu gewährleisten;
10. beschreiben können, dass die Prokura durch jederzeit möglichen Widerruf, durch Auflösung oder Verkauf des Handelsgeschäftes oder durch Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Prokuristen erlischt;
11. erläutern können, dass durch den Vertrauensschutz des § 15 (1) HGB die vor Bekanntmachung des Erlöschens der Prokura vom ehemaligen Prokuristen getätigten Rechtsgeschäfte wirksam bleiben, es sei denn, der Dritte wusste von dem Erlöschen.

4. Verlaufsplanung

Phase/ Zeit	Inhalt	Lernziele	Lehr- und Sozialform	Medien
I Einstieg 5 Minuten	Karikatur	L1	fragend- entwickelnder Unterricht Frontalunterricht	OHF 1
II Erarbeitung 5 Minuten	Erteilung und Beginn der Prokura (anhand eines Falles)	L2, L3; L4	fragend- entwickelnder Unterricht Frontalunterricht	AB 1 Infoblatt (Gesetz)
III Erarbeitung 15 Minuten	Umfang der Prokura (anhand eines Falles)	L5, L6, L6, L7, L8, L9, L10, L11	Partnerarbeit selbst-erarbeitend	AB 1 AB 2 Infoblatt

	Wirkung der Prokura (Innen- und Außenverhältnis der Prokura) (anhand eines Falles)			
	Erlöschen der Prokura (anhand eines Falles)			
IV Erarbeitung 15 Minuten	Gemeinsame Überprüfung der Partnerarbeit: Umfang, Wirkung, Erlöschen der Prokura. Erarbeitung des TB zum Innen- und Außenverhältnis der Prokura.		fragend-entwickelnder Unterricht Frontalunterricht	AB 1, 2 OHF 1, 2 Infoblatt TB
V Lernzielkontrolle * 5 Minuten	Lernzielkontrolle zum Umfang der Prokura		fragend-entwickelnder Unterricht Frontalunterricht	AB 3 OHF 4 Infoblatt

*** Eventualphase**

5. Weg- und Medienentscheidungen

Phase I

Die Hinführung zum Thema *Prokura* erfolgt in der Einstiegsphase durch den Einsatz einer Karikatur. Die Schüler sollen durch die Karikatur motiviert werden. Außerdem möchte ich dadurch die Aufmerksamkeit der Schüler bündeln. Durch meine Impulse möchte ich erreichen, dass die Schüler die Karikatur kurz beschreiben und interpretieren. Hier soll ein Bezug zum vorangegangenen Thema *Handlungsvollmacht* hergestellt werden. Die Schüler wissen, dass ein Mitarbeiter mit Handlungsvollmacht keine außergewöhnlichen Geschäfte abschließen darf. Durch die Karikatur soll den Schülern deutlich werden, dass die Prokura die weitgehendste Vollmacht im Handelsrecht ist.

Phase II

Zunächst teile ich das Informationsblatt mit den Gesetzesauszügen aus dem HGB zur Prokura und die Arbeitsblätter aus. Ein Informationsblatt mit den Gesetzesauszügen verwende ich, da ich diese Paragraphen für sehr wichtig erachte und damit erreichen möchte, dass die Schüler diese Informationen abheften und somit für ihre Zwischen- und Abschlussprüfung wieder verwenden können. Auf diesem Informationsblatt wird die alte Rechtschreibung verwendet, da sich diese auch im Original findet.

Die Erteilung und der Beginn der Prokura wird anhand der ersten Frage im fragend-entwickelnden Unterrichtsgespräch gemeinsam erarbeitet.

Phase III

In der Erarbeitungsphase sollen die Schüler zunächst in Partnerarbeit die verschiedenen Aufgaben zum konstruierten Fallbeispiel mit Hilfe des Informationsblattes mit den Gesetzesauszügen lösen. Durch einen Wechsel der Sozialform sollen die Schüler zu selbsttätiger Arbeit angeregt werden.

Das Erlöschen der Prokura könnte auch in Phase II bearbeitet werden (Tag der Erteilung/ Löschung, deklaratorischer Charakter), aber da anhand eines Fallbeispiels gearbeitet wird, erschien es mir zweckmäßiger, die Löschung der Prokura an den Schluss des Fallbeispiels zu stellen. Außerdem ist es so möglich, noch auf den möglichen Missbrauch der Prokura (nach der Löschung) durch den Prokuristen einzugehen.

Phase IV

In dieser Phase sollen die von den Schülern formulierten Lösungen der Aufgaben verglichen und gemeinsam besprochen werden. Die genannten Lösungen werden von mir auf OH-Folie gesichert. Dies gilt nicht für die Aufgabe 3 a). Die Wirkung der Prokura im Innen- und Außenverhältnis werde ich nicht auf OH-Folie eintragen, sondern als Tafelbild nach Schülerantworten an die Tafel schreiben. Da diese Konstruktion für die Schüler abstrakt ist, ist eine lehrerzentrierte Sozialform sinnvoll. Da die Schüler das Prinzip aber bereits aus den vorangegangenen Stunden (BGB-Vollmacht, Handlungsvollmacht) kennen, erwarte ich keine Schwierigkeiten beim Erstellen des Tafelbildes.

Phase V

In der Eventualphase soll eine Lernzielkontrolle zum Umfang der Prokura bearbeitet werden. Sollte absehbar sein, dass keine Zeit mehr bleibt, werde ich die Lernzielkontrolle weglassen (Eventualphase) und das Arbeitsblatt 3 in der folgenden Unterrichtsstunde als Wiederholung aufnehmen. Je nach verbleibender Zeit, werde ich das Arbeitsblatt 3 nicht austeilen, sondern die Schüler die Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen nur mündlich zuordnen lassen und selber auf der OH-Folie eintragen. Die Ergebnisse werden dann für die Schüler zur nächsten Unterrichtsstunde kopiert.

6. Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung

Baumbach, Klaus/ Hopt, Adolf/ Duden, Konrad (1995): *Handelsgesetzbuch, Kurzkommentare*, 29., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, München.

Canaris, Claus-Wilhelm (2000): *Handelsrecht*, 23., vollständig neubearbeitete und stark erweiterte Auflage, München, S. 284-297.

Emde, Rainer (1999): *Fallstudien Recht. BGB und Handelsrecht*, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Bad Homburg von der Höhe.

Grill, Wolfgang/ Hrdina, Hans-Peter/ Reip, Hubert (2000): *Allgemeine Wirtschaftslehre*, 6., überarbeitete und erweiterte Auflage, Bad Homburg von der Höhe.

HOTS –2: *Arbeitswelt*, Kieser – Verlag.

Hübner, Ulrich (2000): *Handelsrecht*, 4., neubearbeitete Auflage, Heidelberg.

Klunzinger, Eugen (2000): *Grundzüge des Handelsrechts*, 11., überarbeitete Auflage, München, S. 63-72.

Lehmann, Manuela (1995): *Unterrichtsentwurf. Die Prokura*, Berlin.

Livadiotis, Dimitri (2000): *Unterrichtsentwurf. Die rechtsgeschäftliche Stellvertretung, insbesondere Prokura und Handlungsvollmacht*, Berlin.

Meyer, Kerstin (2000): *Unterrichtsentwurf. Prokura und Handlungsvollmacht*, Berlin.

Steidl, Dagmar (2000): *Vertragsrecht*, Rinteln.

7 Anhang

OHF 1 Karikatur

Informationsblatt: Auszüge aus dem HGB [35. Auflage 2000]

Arbeitsblatt 1 Konstruktion von Aufgaben anhand eines Fallbeispiels

Arbeitsblatt 2 Konstruktion von Aufgaben anhand eines Fallbeispiels

Tafelbild: Entsteht zu Aufgabe 3 a) an der Tafel

OHF 2 = AB 1

OHF 3 = AB 2

Arbeitsblatt 3 Zuordnung von Beispielen (Eventualphase)

OHF 4 = AB 3 (Eventualphase)

Fach: Wirtschaftslehre

Klasse:

Arbeitsaufgaben mit Erwartungshorizont

Datum:

Der Einzelunternehmer Herbert Huber ist Inhaber eines Floristikstudios (Huber Floristik e.Kfm.). Aufgrund der seit Jahren anhaltenden guten Auftragslage hat er sehr viel zu tun. Nun entschließt er sich, endlich einmal Urlaub zu machen. Er überlegt, seiner langjährigen und zuverlässigen Angestellten Frieda Fuchs Prokura zu erteilen. Am 1. Dezember 2000 bestellt er diese zu einer persönlichen Besprechung und teilt ihr mit, dass sie ab sofort Prokuristin sei. Am 8. Dezember 2000 meldet Herbert Huber die Prokuraerteilung im Handelsregister an. Die öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in der Tagespresse erfolgt am 5. Januar 2001.

1. Wann wurde Frieda Fuchs Prokura erteilt und welche Wirkung hat die Handelsregistereintragung?
 - **Am 1. Dezember 2000, da an diesem Tag eine ausdrückliche mündliche Erklärung des Kaufmannes gemäß § 48 (1) HGB erfolgt.**
 - **Nur deklaratorische Wirkung (rechtsbezeugend).**
2. Während sich nun Herbert Huber auf seiner Urlaubsreise befindet und nicht erreichbar ist, wird Frieda Fuchs mit mehreren Entscheidungen konfrontiert. Begründen Sie, welche dieser Entscheidungen unter den Umfang der Prokura fallen. Lesen Sie bitte den § 49 HGB und nutzen Sie Ihr Wissen zur Handlungsvollmacht.
 - a. Frieda Fuchs erhält von Manuel Meier das Angebot, 400 Gartenzwerge zum Preis von 24.000,00 DM zu kaufen. Darf sie die Gartenzwerge rechtswirksam für Huber erwerben?

- **Ja, §49 (1) HGB.**
- b. Darf Frieda Fuchs anstelle der 400 Gartenzwerge einen größeren Posten Wein der Marke "Pumperdinger Brummschädel" kaufen, obwohl das Geschäft mit dem Gewerbe nichts zu tun hat?
- **Ja, die Prokura ermächtigt zu allen (...) Geschäften (...), die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt (§49 (1) HGB).**
- c. Auf eine Stellenanzeige, die Herbert Huber vor seiner Abreise aufgegeben hatte, bewerben sich mehrere Interessenten. Darf Frieda Fuchs einen neuen Mitarbeiter einstellen?
- **Ja, die Prokura ermächtigt zu allen Arten von (...) Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt (§49 (1) HGB).**
- d. Herbert Huber hat vor seiner Abfahrt noch eine weitere Anzeige in der Zeitung aufgegeben. Er sucht eine Putzfrau für seinen Privathaushalt. Es melden sich mehrere Frauen im Büro des Floristikstudios. Darf Frieda Fuchs eine Putzfrau für Herbert Huber einstellen?
- **Nein, da es sich um ein Privatgeschäft des Kaufmanns handelt.**
- e. Unerwartet erhält Frieda Fuchs das Angebot, das benachbarte Grundstück zu erwerben. Es wäre ideal für die Erweiterung des Floristikstudios. Sie überlegt nicht lange und nimmt die Verhandlung dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks auf. Kann Frieda Fuchs das Grundstück rechtswirksam für das Floristikstudio erwerben?

- **Ja, §49 (1) HGB. §49 (2) HGB betrifft nur die Veräußerung und Belastung von Grundstücken.**

f. Ist sie ermächtigt, zur Finanzierung des Grundstücks ein Darlehen bei der Hausbank aufzunehmen?

- **Ja, §49 (1) HGB.**

- **Es gelten hier nicht die Beschränkungen der Handelsvollmacht.**

g. Darf sie zur Sicherung des Darlehens das Betriebsgrundstück mit einer Grundschuld belasten?

- **Nein, der Verkauf und die Belastung von Betriebsgrundstücken ist ihr nach § 49 (2) HGB untersagt.**

- **Nur mit besonderer Vollmacht.**

h. Frieda Fuchs ist die Arbeit inzwischen über den Kopf gewachsen. Sie möchte die fleißige Mitarbeiterin Trude Tüchtig zur Prokuristin ernennen. Darf sie das?

- **Nein, da es sich hier um ein dem Kaufmann persönlich vorbehaltenes Geschäft handelt.**

i. Könnte Frieda Fuchs statt dessen einen neuen Gesellschafter aufnehmen?

- **Nein, da das nicht den Betrieb eines Handelsgewerbes betrifft, sondern dessen Existenz.**
3. Herbert Huber ist inzwischen aus seinem wohlverdienten Urlaub zurück. Frieda Fuchs war so begeistert von den Gartenzweigen, dass sie gerne noch einmal 400 Stück kaufen möchte. Sie erhält diesmal ein Sonderangebot von Manuel Meier über 20.000,00 DM. Davon erfährt Huber, der ihr dieses Geschäft untersagt. Trotzdem kauft Frieda Fuchs die Gartenzweige.
- a. Ist ein rechtswirksamer Kaufvertrag zustande gekommen? Lesen Sie dazu bitte § 50 HGB und klären Sie anschließend die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten. Setzen Sie bitte zusätzlich die Namen der Beteiligten als auch ihre Bezeichnung nach BGB (§ 164 ff.) ein.
- **Ja, es ist ein rechtswirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.**

	<u>Kaufmann</u>
=	Herbert Huber
=	Vertretener

	<u>Prokuristin</u>
=	Frieda Fuchs
=	Vertreter(in)

	Dritte
=	Manuel Meier

- b. Huber verkauft die Gartenzwerge sofort weiter, bekommt aber nur 15.000,00 DM dafür. Welche Möglichkeiten hat Huber, gegen das Verhalten von Frieda Fuchs vorzugehen?
- **Huber kann Schadensersatz von Frieda Fuchs verlangen (in Höhe von 5.000,00 DM).**
 - **Zusätzlich könnte das auch arbeitsrechtliche Konsequenzen haben (Abmahnung, Kündigung)**
4. Auch in der Folgezeit hält sich Frieda Fuchs nicht an die Weisungen, die ihr von Huber erteilt werden. Am 23. Februar 2001 entzieht ihr Huber schriftlich die Prokura. Das Erlöschen der Prokura wird am 22. März 2001 öffentlich bekannt gemacht.
- a. Wann ist die Prokura erloschen?
- **Am 23. Februar 2001.**
- b. Am 27. März 2001 kauft Frieda Fuchs im Namen von Huber 100 Blumenkästen. Ist ein rechtswirksamer Kaufvertrag zustande gekommen? (Hier hilft § 15 HGB weiter!)
- **Hier gilt der Vertrauensschutz des § 15 (1) HGB (Handelsregister genießt öffentlichen Glauben). Der Kaufvertrag ist wirksam.**
- c. Was wäre, wenn Frieda Fuchs die 100 Blumenkästen erst am 12. April 2001 kaufen würde. Ändert sich Ihre Beurteilung?

- **Ja, Dritter muss eingetragene und bekanntgemachte Tatsachen gegen sich gelten lassen.**
- **Der Dritte könnte sich aber auf die 15-tägige Schonfrist des § 15 (2) HGB berufen. Dazu müßte er nachweisen, dass er die bekanntgemachte Tatsache nicht kennen musste oder konnte.**
- **Von Kaufleuten wird aber erwartet, dass sie sich über die Rechtsverhältnisse ihrer Geschäftspartner ständig informieren. Aus diesem Grund gilt hier nicht der Vertrauensschutz aus dem § 15 (2) HGB, sondern es kommen die Vorschriften des Vertreters ohne Vertretungsmacht zur Anwendung (§§ 177 ff. BGB).**

Fach: Wirtschaftslehre	Klasse:
Arbeitsblatt 3 Erwartungshorizont	Datum:

Ordnen Sie bitte folgende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen zu:

Gesellschafter aufnehmen, Grundstücke kaufen,
 Grundstücke verkaufen und belasten, Prozesse (im Namen
 des Unternehmens) führen, Geschäft verkaufen, Einkäufe
 tätigen, Zahlungsgeschäfte erledigen, Mitarbeiter einstellen
 und entlassen, Privatgeschäfte des Geschäftsinhabers
 erledigen, Prokura erteilen, Handlungsvollmacht erteilen,
 Darlehen aufnehmen, Wechsel unterschreiben, Bilanz
 unterschreiben

Einem Prokuristen sind folgende Rechtsgeschäfte und
 Rechtshandlungen ...

erlaubt:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke kaufen • Prozesse (im Namen des Unternehmens) führen • Einkäufe tätigen • Zahlungsgeschäfte erledigen • Mitarbeiter einstellen und entlassen • Handlungsvollmacht erteilen • Darlehen aufnehmen • Wechsel unterschreiben
nur mit Sondervollmacht möglich:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke verkaufen und belasten (Immobiliarklausel § 49 (2) HGB)
gesetzlich verboten:	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter aufnehmen • Geschäft verkaufen • Privatgeschäfte des Geschäftsinhabers erledigen • Prokura erteilen • Bilanz unterschreiben

Fach: Wirtschaftslehre	Klasse:
Auszüge aus dem HGB [35. Auflage 2000]	Datum:

§ 15 [Publizität des Handelsregisters]

1. Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.
2. Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte.
3. (...)

§ 48 [Erteilung der Prokura; Gesamtprokura]

1. Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.
2. Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

§ 49 [Umfang der Prokura]

1. Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.
2. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

§ 50 [Beschränkung des Umfangs]

1. Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.
2. Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.
3. Eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, daß für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

§ 51 [Zeichnung des Prokuristen]

1. Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma seinen Namen der Prokura mit einem die Prokura andeutenden

Zusatze beifügt.

§ 52 [Widerruflichkeit; Unübertragbarkeit; Tod des Inhabers]

1. Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.
2. Die Prokura ist nicht übertragbar.
3. Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

§ 53 [Anmeldung der Erteilung und des Erlöschens; Zeichnung des Prokuristen]

1. Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden.
2. Der Prokurist hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma und eines die Prokura andeutenden Zusatzes zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.
3. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

[[Unterrichtsentwurf](#)]

[[AB1](#) | [AB3](#) | [Infoblatt](#) | [Karikatur](#)]

Fach: Wirtschaftslehre	Klasse:
OHF 1	Datum:

Die Prokura

Quelle: HOTS –2: *Arbeitswelt*, Kieser – Verlag, S. 109.